

Peter Bubmann

> **Das Amt der Kirchenmusik im Kuratorium
der Lebenskunst**
Eine pastoraltheologische Zukunftsvision

Wer vom Amt der Kirchenmusik in der Kirche spricht, wird klären müssen, was unter »Amt« verstanden werden soll. Ist die Kirchenmusik ein eigenes Amt oder Teil des liturgischen Amtes (und zusätzlich vielleicht des diakonischen und pädagogischen Amtes)? Wie verhält sich der kirchenmusikalische Beruf zu anderen kirchlichen Ämtern und Berufen, insbesondere zum theologischen Beruf bzw. zum Pfarramt? Und wie wird ein solches Amt auf Personen übertragen, durch »Beauftragung« oder gar durch »Ordination«?

Solche Fragen sind Gegenstand einer praktisch-theologischen Kirchentheorie. Diese kann weder im unmittelbaren Rückgriff auf biblische Texte irgendwelche Ämter verbindlich erklären, noch einfach geschichtliche (Fehl-)Entwicklungen fortschreiben. Nötig ist vielmehr der Versuch, die geschichtlich gewordenen Gegebenheiten mit theologisch verantworteten Zielvorstellungen und einer Analyse der Gegenwart ins Gespräch zu bringen und die verschiedenen Faktoren gegeneinander abzuwägen. Die Frage nach dem Amt der Kirchenmusik ist letztlich auch eine sozioethische Frage: die Frage danach, wie Kirche heute verantwortlich institutionell gestaltet werden soll, damit sie ihre Funktion am besten erfüllen kann.

Nach evangelischem Verständnis entscheidet nicht ein einzelner Vertreter des Lehramtes, wie diese Kirchentheorie heute auszusehen habe. Vielmehr bringen sich viele verschiedene Stimmen in das kontroverse Konzert kirchentheoretischer Vorstellungen ein (Synoden, Universitätstheologie, Kirchenleitungen, freie Publizistik etc.). Dazu wollen die folgenden Überlegungen einen Beitrag leisten.

Die theologische Diskussion über die Ämter bzw. Berufe in der Kirche hat neuen Schwung erhalten. Die Evangelische Kirche im Rheinland hat mit ihrem Synodenbeschluss vom 14.1.2004 die Ordination auch für pädagogische Berufsgruppen vorsichtig geöffnet.¹ Gleichzeitig zementieren neuere praktisch-theologische Entwürfe zum Pfarrberuf unter dem Leitbegriff der »Professionstheorie« die Zentralstellung des Pfarramts in seiner Besonderheit gegenüber anderen kirchlichen Berufs-

gruppen (Isolde Karle) und überfrachten es mit Kompetenz-Erwartungen (so das Berufs-Leitbild des Pfarrerverbandes²). Das Spardiktat der sinkenden Kirchensteuereinnahmen führt mancherorts dazu, dass die pädagogischen und kirchenmusikalischen Ämter und Berufsgruppen zugunsten der verbeamteten Pfarrerschaft ausgedünnt werden. Die faktische Klerikalisierung der protestantischen Kirchen wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass die (die Mehrheit bildenden) distanzierenden Kirchenmitglieder ihre Kirche in erster Linie durch die Pfarrerschaft repräsentiert sehen. Die Konkurrenz durch den deutschen Papst als TV-Star scheint auch die evangelischen Kirchen zur Konzentrierung auf die klerikalen Profis zu zwingen. All dies hat allerdings nur wenig mit dem zu tun, was evangelische Kirche theologisch verantwortet zu sein hätte.

Vieldimensionale Kommunikation des Evangeliums

Kirche ist der Raum der institutionalisierten Kommunikation des Evangeliums. Sie ist zuerst *Geschehen der Kommunikation des Evangeliums* oder traditioneller formuliert: Kirche ist *creatura verbi*, Geschöpf des göttlichen Wortes. In der Wirkung des Heiligen Geistes bricht das Reich Gottes vorläufig an und gewinnt Gestalt in symbolischer Kommunikation wie in kommunikativ-solidarischem Handeln. Dabei sind die Grundvollzüge kirchlich-christlicher Religion und christlichen Glaubens mehrdimensional zu begreifen.

Dazu gehören:

- a) Die Erfahrung des Erhabenen und Heiligen – der ästhetisch-affektive Modus von Religion:
 - > *emotionale und ästhetische Erlebnis- und Wahrnehmungs-Vollzüge* als Ergriffensein von Grundstimmungen des Heiligen (wie Dank, Ehrfurcht, Faszination und Schrecken),
 - > *expressiv-rituelle Vollzüge* als Ausdruck religiöser Erfahrung in symbolischer Darstellung;
- b) Erkenntnis und Bekenntnis, Erzählung und Gebet – der kognitiv-sprachliche Modus von Religion:
 - > *kognitiv* als Bescheidwissen über Geschichte, Lehrinhalte und Riten,
 - > *konfessorisch* als Bekennen zu bestimmten Überzeugungen,
 - > *narrativ* durch Erzählen der Glaubensgeschichten,
 - > *betend* im Gespräch mit Gott;
- c) strukturierte Lebensformen – der pragmatische Modus von Religion:
 - > *ethisch* als zu Habitus und Sitte geronnene Weisheit individueller wie sozialer Lebensführung,
 - > *institutionell* als Organisationsform gemeinschaftlicher Religion.

Alle diese Modi und Vollzüge gehören zur kirchlichen Arbeit. Dabei sind systematisierend fünf gleichrangige Grunddimensionen des kirchlichen Auftrags und Handelns beschreibbar. Sie differenzieren die Formen der »Kommunikation des Evangeliums« (Ernst Lange) im Rückgang auf biblische Zeugnisse und religionssoziologische Wahrnehmungen kirchlichen Handelns aus. Zu unterscheiden sind:

- > leiturgia: Gottesdienst und Spiritualität – symbolische Kommunikation des Heiligen,
- > martyria: Verkündigung und Zeugnis – werbende (Kon-)Textualisierung der Glaubenserfahrungen,
- > paideia: Bildung – Glaubens- und Identitätsentwicklung sowie Entfaltung der Frömmigkeit,
- > koinonia: Gemeinschaftsbildung – soziale Gestaltwerdung des Glaubens in Kirche und Gesellschaft und
- > diakonia: Lebenshilfe – helfendes bzw. heilendes Handeln und seelsorgliche bzw. ethische Lebensberatung.

Zu unterstreichen ist, dass diese viel-dimensionale Kommunikation des Evangeliums zunächst die Aufgabe *aller* Kirchenmitglieder ist. Alle getauften Christinnen und Christen sind zum gegenseitigen Dienst an der christlichen Lebenskunst und damit zum allgemeinen Priestertum berufen. Die institutionell verfestigten und auf Dauer gestellten Formen der Mitarbeit in der Kirche, also kirchliche Ehren-, Neben- und Hauptämter, sind dabei immer auf diese Aufgabe aller Kirchenmitglieder bezogen. In einer komplexen, ausdifferenzierten Gesellschaft sind solche institutionalisierten Formen der kirchlichen Arbeit unverzichtbar. Der Begriff des »Amtes« ist dabei nicht auf bürokratisch geordnete Institutionen einzugrenzen, sondern meint geordnete, dauerhafte Institutionen, in denen die jeweilige Amtsaufgabe wiederum differenziert im Haupt-, Neben- und Ehrenamt ausgeübt wird.

Die Ausbildung von Amtsstrukturen war historisch notwendig, um die Kommunikation des Evangeliums auf Dauer zu stellen und in ihrem Bestand zu bewahren. »Wer nicht nur die *Aktualität*, sondern auch die *Dauer* für eine Grundbestimmung der Kirche hält, wird vor diesen Notwendigkeiten nicht die Augen verschließen können. Die Ausbildung einer Amtsstruktur ist für eine auf Dauer existierende Gruppe ebenso naheliegend, wie die klare Formulierung der Lehre, des »Programms« dieser Gruppe angesichts von falscher Lehre als unausweichlich erscheint. Doch schon dieses Argument zeigt: Nicht bestimmte Gründe, die sich unmittelbar aus der Perspektive Jesu ergeben, sondern die Bedingungen der Vergesellschaftung des Christentums ließen diese Strukturmerkmale entstehen: das Amt, den Kanon und die Glaubensregel. Sich solchen Bedingungen der Vergesellschaftung auszusetzen war allerdings ein Schritt, der mit der geschichtlichen Existenz der Kirche selbst gegeben war. Denn die Christenheit bekannte sich zum gekreuzigten und auferstandenen Christus als dem inkarnierten Sohn Gottes; dem Bekenntnis zur Inkarnation aber musste die Bereitschaft zur eigenen geschichtlichen Existenz entsprechen.«³

Die Formen der Kirche und ihre Amtsstruktur sind dabei nicht völlig beliebig. Die Existenzform der Kirche, also ihre »Ordnung«, muss ihrer Verkündigung entsprechen. Hierfür sind aber die Umkehrungen herkömmlicher Sozialbeziehungen durch Jesus eine wichtige Richtungsangabe. »Deshalb bedürfen die institutionellen Strukturen der Kirche einer permanenten Transformation, damit auch in den Ordnungen der Kirche Entsprechungen zu Jesu Umkehrung der Sozialbeziehungen aufleuchten. Das Neue Testament enthält keine Regeln, wohl aber Richtpunkte für diese Transformation: Die Vielfalt der Gaben, die solidarische Verantwortung der ganzen Gemeinde, der dienende Charakter aller kirchlichen Funktionen sind solche Richtpunkte.«⁴

Die Ausformungen des Amtes sind also geschichtlich veränderbar, zugleich jedoch an bestimmten sozialetischen Grundkriterien orientiert.

Die Logik der Ausdifferenzierung der kirchlichen Aufgaben zielt nun darauf, den fünf Grunddimensionen des kirchlichen Auftrags auch je eigene Ämter zuzuordnen. Damit wird zugleich eine Traditionslinie aufgenommen, die bereits in den paulinischen Gemeinden von einer Differenzierung der Begabungen (»Charismen«) und Funktionen innerhalb der Gemeinden ausging (1 Kor 12+14, Röm 12). In Calvins Vier-Ämter-Lehre (pasteur/Hirte, docteur/Lehrer, ancien/Gemeindeältester, diacre/Gemeindediener) wurde diese Linie für die Reformationszeit neu aktualisiert, wenn auch selten wirklich umgesetzt. Auch in den verschiedenen mittelalterlichen Vorstellungen des kirchlichen Amtes in verschiedenen Weihe-Stufen (vom Türsteher über Diakon und Priester bis zum Bischof) war diese Differenzierung der Ämter – wenn auch in hierarchischer Zuspitzung – erhalten. Teilweise gehörten die Kantoren wie die Lektoren zu diesen Weihestufen dazu und waren damit Träger des liturgischen Amtes der Kirche.⁵

Die lutherische Reformation wehrte sich einerseits gegen die Klerikalisierung des liturgisch-kantoralen (priesterlichen) Lobamtes und gab dieses zunächst der ganzen Gemeinde zurück. Dennoch verzichteten die reformatorischen Kirchen ja nicht auf das Amt überhaupt. Dieses wird vielmehr in der Confessio Augustana in den Artikeln 5 und 14 als selbstverständliche Tatsache vorausgesetzt. Zu seiner Wahrnehmung bedarf es einer ordnungsgemäßen Berufung. Das haben die Lutherischen Kirchen in Deutschland im Jahr 2006 noch einmal in ihrer Diskussion zu Ordination und Beauftragung unterstrichen.⁶ Aber anders als in der römisch-katholischen Kirche wird dieses Amt funktional auf die Grundaufgabe der Kirche bezogen (und hat daher keinen besonderen ontologischen Status an sich)⁷: Es dient der öffentlichen Predigt und Lehre des Evangeliums sowie der Sakramentsverwaltung. Die Form seiner Ausgestaltung bemisst sich daran, inwieweit dieser Amtszweck erreicht und gefördert wird.

Fraglich und bis heute strittig ist allerdings, inwieweit andere kirchliche Dienste und Berufe als das des Predigers/Pfarrers an diesem einen Grund«amt« der Evangeliumsverkündigung teilhaben und also ebenfalls einer Berufung (bzw. Ordina-

tion) bedürfen. Für Diakone/Diakoninnen, Prädikanten und Religionslehrende ist diese Frage inzwischen weithin positiv beschieden: Sie haben teil am Amt der Kommunikation des Evangeliums und werden daher durch »vocatio« berufen oder beauftragt bzw. zum Dienst eingesegnet.

Unabhängig von der Klärung dieser Grundsatzfragen hat sich im Bereich der reformatorischen Kirchen historisch bald – wie die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts belegen – ein eigenes Kantorenamt, vor allem in den Städten, herausgebildet. Es stand in Verbindung mit der Schulkantorei (so bereits beim »Urkantor« der Reformation, Johann Walter, in Torgau). Der Kantor war zugleich wichtige Lehrkraft in der Schule. Oder er leitete eine bürgerliche Stadtkantorei.⁸ Auf dem Land war diese Kantorenaufgabe meist mit dem Amt des Schulmeisters oder des Küsters verbunden. Daneben entstand das mit dem Küsterdienst verbundene Organistenamt. Im 19. Jahrhundert etablierte sich in Deutschland flächendeckend die Funktion des »Lehrerorganisten«. Nach dem Zerbrechen der Einheit von Staat (Schule) und Kirche gelang dann im 20. Jahrhundert die berufliche Verselbstständigung des Kirchenmusikerberufs (und damit die Verbindung von Kantoren- und Organisten dienst). Seine amts theologische Stellung blieb allerdings unklar, faktisch blieb und bleibt es bis heute bei einer Subordination unters Pfarramt. Dies wurde und wird theologisch häufig damit begründet, die Kirchenmusik habe am Amt der Verkündigung lediglich mitwirkende Aufgaben.⁹ Und dies, obwohl doch kaum zu bestreiten ist, dass die Kirchenmusik an den zentralen Vollzügen der Evangeliumsverkündigung (martyria) und des antwortenden Gotteslobes (leiturgia) unmittelbar und in eigenständiger Weise beteiligt ist. Aber auch in den weiteren Grunddimensionen des kirchlichen Auftrags (diakonia, paideia und koinonia, s. o.) wirkt sie fruchtbringend. Nur wer einseitig die theologische Deutungskompetenz zum primären Merkmal der kirchlichen »Amtspersonen« erhebt und also die Vieldimensionalität christlicher Religionsausübung (s. o.) einschränkt, kann auf die Idee kommen, dass Kirchenmusikerinnen oder Diakone nicht gleichberechtigt am Amt der Kommunikation des Evangeliums Anteil haben.

Für die Ausdifferenzierung kirchlicher Aufgaben und die Verteilung auf verschiedene kirchliche Ämter (und damit auch Berufe) sprechen neben biblisch-theologischen Gründen auch die differenzierten Erwartungen der Kirchenmitglieder.

Bei der Frage nach den Erwartungen an die Kirche (»Die evangelische Kirche sollte...«) sind in der vierten EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft die Gewichtungen für die Items »(A) die christliche Botschaft verkündigen«, »(B) Gottesdienste feiern«, »(J) sich um Probleme von Menschen in sozialen Notlagen kümmern« und »(O) Alte, Kranke und Behinderte betreuen« nahezu gleich häufig ganz oben auf der Prioritätsskala notiert.¹⁰ Die Items »(E) einen Beitrag zur Erziehung der Kinder leisten« und »(M) kulturelle Angebote machen« fallen zwar demgegenüber zurück, markieren aber dennoch für eine große Minderheit den hervorgehobenen

Stellenwert des Bildungsauftrags und der ästhetisch-musischen Dimension des kirchlichen Auftrags.

Diesen Erwartungen und den Herausforderungen einer professionellen Kommunikation des Evangeliums kann nur entsprochen werden, wenn die Hauptdimensionen des kirchlichen Auftrags durch spezifische Ämter und kirchliche Berufe wahrgenommen werden. Die kirchlichen Berufe sind dabei nicht einfach mit den Ämtern zu identifizieren. Sie sind zwar jeweils bestimmten Ämtern schwerpunktmäßig zugeordnet, teils aber auch für mehrere Amtsbereiche zuständig. Sie profilieren ihre Berufskompetenzen durch Bezug auf die für ein Amt oder mehrere Ämter notwendigen Kompetenzen. Dabei wäre es von vornherein nicht als Konflikt- sondern als Normalfall anzusehen, dass kirchliche AmtsinhaberInnen in vielen Handlungsfeldern zusammenzuarbeiten haben. Die AmtsträgerInnen bringen in eine solche kooperative Gemeindegemeinschaft dabei jeweils ihre spezifischen, an bestimmten Ämtern orientierten Berufskompetenzen ein: symbolisch-kommunikativ-liturgische und ästhetische Kompetenzen (leiturgia), rhetorisch-theologisch-hermeneutische (martyria), didaktisch-methodische (paideia), organisatorisch-kybernetische (koinonia), pflegerische bzw. sozialpädagogische, seelsorglich-beratende und organisatorische Kompetenzen (diakonia).

Die Berufsrollen neu profilieren

Die Berufsleitbilder der Pfarrerverbände stimmen mit weit verbreiteten Erwartungen in der Bevölkerung darin überein, alle Dimensionen des kirchlichen Auftrags gleichermaßen dem einen Pfarramt anzutragen. Die Sehnsucht nach dem religiösen Rundum-Betreuer und Priester lässt grüßen. Das steigert die eigene Bedeutsamkeit und macht andererseits die Lage übersichtlicher. Der religiöse Profi ist für alle Facetten der Kommunikation des Evangeliums zuständig. Aber: Dies führt zu chronischer Überlastung, Überforderung bis hin zu Burn-out¹¹, zu falscher Einschätzung der eigenen Fähigkeiten und einem Allround-Dilettantismus, der die Vielfalt der gemeindlichen Gaben eher unterdrückt denn fördert.

Natürlich ist ein Amt der Integration notwendig, das leitend für die Kooperation der Begabungen und Charismen sorgt. Daneben aber sind vertiefende Spezialisierungen beruflicher Kompetenzen sinnvoll:

TheologInnen hätten sich vorrangig dem Verkündigungsamt (martyria) und sekundär dem Seelsorgeamt/der Diakonie zu widmen und auf den Anspruch einer Totalkompetenz über alle Ämter zu verzichten. Ihre Hauptfähigkeit besteht darin, das Evangelium in öffentlicher Rede wie im persönlichen Gespräch als aktuellen Zu- und Anspruch zu kommunizieren. Dafür sind sie in einem lange dauernden, auf Textinterpretationen zentrierten und auf den Gewinn theologischer Sprachfähigkeit zielenden Studium intensiv ausgebildet worden.

Der kirchenmusikalische Beruf könnte sich wandeln zur leitenden Fachkraft im liturgischen Amt (was etwa die Leitung der Sakramentsgottesdienste implizieren würde sowie die Trennung von liturgisch-kantoraler Gottesdienstleitung und Predigt, wie sie auch im jüdischen Gottesdienst üblich ist).¹² Der Schwerpunkt der kirchenmusikalischen Tätigkeit läge dann im kantoralen Aufgabenfeld als Liturg, Vorbeter, Vorsänger und Chorleiter. Schon jetzt besitzen KirchenmusikerInnen die beste liturgische Ausbildung aller kirchlichen Berufsgruppen. Das wäre leicht noch auszubauen.

Als zweite Variante der kirchenmusikalischen Berufsrolle ist aber auch eine primäre Verankerung im pädagogischen Amt der Kirche denkbar. Die alte, zum Teil allerdings wenig glückliche Tradition der Kantorkatecheten und Lehrerorganisten erhielte unter veränderten Vorzeichen eine neue Chance.¹³ KirchenmusikerInnen mit einem religionspädagogischen Ausbildungsschwerpunkt wären dann tätig als LeiterInnen evangelischer Musikschulen, die eng mit kirchlichen (oder auch staatlichen) Schulen kooperieren, oder als regionale Fachkräfte für musisch-kulturelle Bildung in kirchlichen (Jugend-/Erwachsenenbildungs-)Werken.

In beiden Fällen wären die Stelleninhaber für ihre Tätigkeit im kirchenmusikalischen Amt zu ordinieren oder zu beauftragen. Denn in Anlehnung an die Überlegungen der Evangelischen Kirche im Rheinland wäre die Ordination allen Ämtern im Dienst der Kommunikation des Evangeliums zu erteilen, die

- > die für die Kirche konstitutiven Handlungen verantwortlich und öffentlich erkennbar vollziehen (konstitutive Aufgabe);
- > die gegenwärtige Gestalt kirchlichen Lebens kritisch auf ihren Grund und ihren Auftrag zurückbeziehen (kritisch-prophetische Aufgabe);
- > die Einheit der Gemeinde pflegen und bewahren (kommunikativ-integrative Aufgabe).¹⁴

TheologInnen, PädagogInnen, MusikerInnen und DiakonInnen wären daher in gleicher Weise für ihren Dienst in verschiedenen Ämtern zu ordinieren, soweit die eben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Vereinigte Lutherische Kirche in Deutschland (VELKD) will nun allerdings den Begriff der »Ordination« auf die besondere Variante der dauerhaften Berufung ins allumfassende Predigtamt/Pfarramt begrenzt wissen.¹⁵ Voraussetzung der Ordination ist dann die entsprechende theologische Kompetenz, also die »Fähigkeit zur selbstständigen, am Urtext orientierten und zur hermeneutischen Reflexion fähigen Schriftauslegung«¹⁶. Mag es auch historische Gründe dafür geben, einen eigenen Begriff (eben Ordination) für den Akt der Berufung von TheologInnen zu gebrauchen, so ist dies sachlich-systematisch dennoch keineswegs zwingend. Die kirchliche Berufung anderer Berufsgruppen, etwa von ReligionspädagogInnen oder von Diakonen in den Dienst an der Kommunikation des Evangeliums ist im Vergleich zur Ordination ja keine zweitrangige oder abgeleitete Berufungsform, sondern ihr ebenbürtig. Dennoch ist die Strategie des VELKD-Papiers von 2006 da-

rin immerhin ein Fortschritt, dass nun unter dem »Dach« der Bezeichnung »ordnungsgemäße Berufung« (die aus CA XIV stammt) verschiedene Ausformungen von Berufungen denkbar sind: die Ordination (lebenslange Berufung ins integrativ-leitende Amt) sowie die Beauftragung (zeitlich befristet). Warum dann nicht gleich für alle Formen der Berufung ins Amt der Kommunikation des Evangeliums auch der gleiche Begriff der Ordination (statt Berufung) verwendet wird und diese dann nach ihrem Zweck differenziert würde (also: Ordination – dauerhaft oder befristet – zur Sakramentsverwaltung, zum Predigtamt, zur Religionslehre, zur Gemeindeleitung, zur Seelsorge etc.), wird nirgendwo argumentativ schlüssig begründet. Die einschlägige Passage aus dem VELKD-Papier lautet vielmehr: »Von dem durch Ordination oder Beauftragung übertragenen *Amt* der öffentlichen Verkündigung sind die Dienste der *Mitwirkung* an der öffentlichen Verkündigung zu unterscheiden. Hierzu gehören z. B. das Kantoren- und das Küsteramt. Die Ämter der Diakone und Diakoninnen sowie der Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen haben nicht teil am Amt der öffentlichen Verkündigung, da sie anders gefüllt sind ...«¹⁷. Weder sind überzeugende Gründe für eine Unterscheidung des »*Amtes*« der Verkündigung von den offenbar subordiniert gedachten »Diensten der *Mitwirkung*« genannt, noch ist irgendwie einsichtig, warum Diakone und Gemeindepädagoginnen nicht am Amt der öffentlichen Verkündigung Anteil haben sollten (was den sonst?!). Hier scheinen derzeit eher berufsständische Profilierungsinteressen und (falsche) ökumenische Rücksichten statt theologischer und semantischer Stringenz den Ton anzugeben. Man wird sich allerdings darauf einzustellen haben, dass an dieser Begriffsstrategie der VELKD mittelfristig wenig zu ändern ist. Eine Ordination von KirchenmusikerInnen ist daher eher in denjenigen Kirchen denkbar, die bereits heute GemeindepädagogInnen für ihr Amt ordinieren (Evangelische Kirche im Rheinland) und den Begriff der Ordination über das Predigt- und Leitungsamt hinaus ausweiten. In jedem Fall jedoch ist angesichts des 2006 erreichten Diskussionsstandes nun in allen evangelischen Kirchen in Deutschland eine förmliche Berufung (wenigstens als Beauftragung) ins kirchenmusikalische Amt einzufordern und vorzusehen.

Wer die Leitungsfunktion in den Orts- und Regionalgemeinden ausübt und damit den Titel des »Pfarrers« (= Leiter einer Parochie) erhält, wäre nicht von vornherein berufsgruppenspezifisch vorzuentcheiden, sondern hinge von den tatsächlichen Leitungskompetenzen ab. Das Pfarramt war historisch nie ausschließlich für akademisch ausgebildete Theologen reserviert.¹⁸ Es wäre denkbar und sinnvoll, die Zugangswege ins Pfarramt pluraler zu gestalten. Die Leitung von Ortsgemeinden kann auch von geeigneten Religionspädagogen oder KirchenmusikerInnen ausgeübt werden. Dazu müsste dann auch die Sakramentsverwaltung gehören. Warum die Beauftragung zur Sakramentsverwaltung ein zwölfsemestriges Theologie-Studium voraussetzen soll (in dem liturgische Übungen so gut wie nicht vorkommen), ist einfach nicht plausibel zu machen. Das ist anders im Blick auf die verantwortete

Auslegung der Bibel oder die Kunst des religiösen Lehrens, die in der Tat fundierte theologisch-hermeneutische Sachkompetenz erfordern.

Voraussetzung für ein solches Konzept einer Gemeindepastoral gleichberechtigter unterschiedlicher Berufsgruppen wäre, dass in größeren als den bisherigen Parochialeinheiten Teams der verschiedenen Berufsgruppen kooperativ zusammenarbeiten, während die kleineren Gemeindeeinheiten von Ehren- und Nebenamtlichen zu leiten wären. Die Verantwortung für das ganze kirchliche Leben *und* die fachliche Spezialisierung erfordern zukünftig ein noch viel höheres Maß an kooperativer Teamfähigkeit, als sie bislang in den kirchlichen Berufen üblich ist. Diese Kompetenz rückt zur fundamentalen Basiskompetenz aller kirchlichen Berufe auf.

Das Kuratorium der Lebenskunst

Meine Vision lautet: Alle kirchlichen Berufsgruppen fördern die christliche Lebenskunst – wenn darunter verstanden wird, die christliche Freiheit in der Nachfolge Christi stilvoll und verantwortlich zu gestalten. Christliche Lebenskunst ist symbolisch-spielerische Erschließung des Heiligen und weisheitlicher Lebensstil der Liebe im Alltag. Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Kirche sind Hirten und Hüterinnen solcher Lebenskunst, sozusagen das Kuratorium christlicher Lebenskunst (von cura = Sorge). Sie sind Teil des einen und umfassenden pastoralen Dienstes, der Lebenskunst-Pastoral. TheologInnen helfen durch ihr Reden, Schreiben und Zuhören zur Lebensdeutung aus dem Geist des Evangeliums. KirchenmusikerInnen stiften an zur ästhetisch-spirituellen und liturgischen Lebenskunst. Erzieherinnen und Religionspädagoginnen regen religiöse Selbstbildungsprozesse an, Diakoninnen und Diakone organisieren die Hilfe für Bedürftige und beteiligen sich an der Verwaltung. Im Gottesdienst wirken sie alle als Fachleute zusammen, die zum Dienst der Kommunikation des Evangeliums berufen und beauftragt sind.

Anmerkungen

- 1 Beschluss der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14.1.2004 »Ordination, Dienst und Ämter nach evangelischem Verständnis«:
<http://www.ekir.de/ekir/dokumente/ekir2004ls-b10broschuere-ordination.pdf>
- 2 Vgl. http://www.pfarrverband.de/download/pfarrerverband_leitbild.pdf.
- 3 W. Huber, Kirche (Kaiser-Taschenbücher; 23), München 2. Aufl. 1988, S. 85.
- 4 A. a. O., S. 87.
- 5 Einzelnachweise der verschiedenen Reihungen des ordinierten Standes bei C. Wetzel: Die Träger des liturgischen Amtes im evangelischen Gottesdienst bei dem Apostel Paulus und bei Martin Luther, in: Leiturgia. Handbuch des Evangelischen Gottesdienstes, hg. von K. F. Müller u. W. Blankenburg, Bd. IV: Die Musik des evangelischen Gottesdienstes, Kassel 1961, S. 270–340, S. 290f., Anm. 158.
- 6 Vgl. »Ordnungsgemäß berufen«. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, Ahrensburg, 14.10.2006.

- 7 »Zu widersprechen ist einem Verständnis der Übertragung des Amtes der öffentlichen Verkündigung, wonach ein Christ durch sie erst zur Wortverkündigung und zur gültigen Darreichung der Sakramente befähigt würde. Weil die Fähigkeit dazu grundsätzlich allen Christenmenschen eignet, ist jede Deutung der Übertragung des Amtes im Sinne einer Weihe abzulehnen. Sie verleiht keine besondere, zu spezifischen Amtsvollzügen überhaupt erst instand setzende Seinsqualität, sondern mit der Übertragung des Amtes ist der Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt ...« (»Ordnungsgemäß berufen« [Anm. 6], S. 18).
- 8 Vgl. K. F. Müller, *Der Kantor. Sein Amt und seine Dienste*, Gütersloh 1964, S. 83–92.
- 9 Akrobatische Argumentationsverrenkungen nimmt Christoph Wetzel noch in Bd. 4 der *Leiturgia* vor, um der Kirchenmusik einerseits eine wesentliche Funktion im liturgischen Lobamt der Kirche einzuräumen, sie andererseits vom Verkündigungssamt möglichst fernzuhalten. »Das heißt: das gottesdienstliche Musizieren kann unter keinen Umständen apostolische Verkündigung, Prophetie und Lehre ersetzen oder auch nur in sich aufnehmen. Die Charismen [gemeint sind: musikalisches Lobamt und Wortdienst; P.B.] sind zwar eines Ursprunges und eines Zieles, aber arteigen. Der Träger des liturgischen Amtes kann daher nicht in der Gemeinde mit dem Anspruch auftreten, Träger der Verkündigung zu sein. Das ihm gegebene Charisma legitimiert ihn dazu nicht.« (C. Wetzel, Die Träger des liturgischen Amtes im evangelischen Gottesdienst, S. 286) Oder noch deutlicher: »Was durch liturgische Musik als Predigt ergeht, ist nicht Verkündigung im Sinne des göttlichen, öffentlichen Predigtamtes.« (S. 311) Zu solchen sonderbaren Thesen kommt man, wenn die Ergebnisse von vornherein dogmatisch festzustehen haben. Leitend ist hier eine Ideologie des amtshierarchischen Status quo, nicht verantwortliche theologische Reflexion. Phänomenologisch betrachtet ist genau das Gegenteil dessen richtig, was Wetzel behauptet: Für Kirchenmusik ist es gerade charakteristisch, dass sich liturgisches Lob und Verkündigung (sowie alle weiteren Grunddimensionen des kirchlichen Handelns) in ihr verbinden. Musik ist ein differenziert-integratives Charisma, dem ein entsprechend weitausgreifendes Berufsfeld (und damit der Bezug auf verschiedene Ämter der Kirche) entspricht.
- 10 Vgl. W. Huber/J. Friedrich/P. Steinacker (Hg.), *Kirche in der Vielfalt der Lebensbezüge. Die vierte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft*, Gütersloh 2006, S. 59.
- 11 Vgl. A. v. Heyl, *Zwischen Burnout und spiritueller Erneuerung. Studien zum Beruf des evangelischen Pfarrers und der evangelischen Pfarrerin*, Frankfurt/Zürich/New York 2003.
- 12 Welche wirklich stichhaltigen Gründe verlangen eigentlich, dass die Sakramentsverwaltung nur von solchen Amtspersonen vollzogen werden kann, die auf ein Theologiestudium zurückblicken und das Pfarramt innehaben? Entscheidend sind doch die liturgische Kompetenz zur Durchführung der Sakramente und das Vorhandensein einer »ordnungsgemäßen Berufung«. Das VELKD-Papier hält dies bezüglich nur fest: »Die spezifische Weise, in der das Abendmahl auf die Gesamtkirche, den Leib Christi, bezogen ist, legt es auch aus theologischen Gründen nahe, dass es nur von Inhabern und Inhaberinnen des Amtes der öffentlichen Verkündigung eingesetzt wird.« (»Ordnungsgemäß berufen«, S. 19, Anm. 52) Die angekündigten »theologischen Gründe« hätte man gerne erfahren. Wenn mit dem »Amt der öffentlichen Verkündigung« nur das Pfarramt in seiner jetzigen Form gemeint wäre, ließen sich allerdings schwerlich solche theologischen Gründe finden. Bei weiterer Interpretation des Begriffs der »öffentlichen Verkündigung« im Sinne des in diesem Beitrag benutzten Leitbegriffs der »Kommunikation des Evangeliums« hat der Satz allerdings einige Plausibilität: Das Abendmahl als zentraler symbolischer Vollzug des christlichen Glaubens und Lebens sollte von einer solchen Person geleitet/ingesetzt werden, die für das Amt der Kommunikation des Evangeliums ordnungsgemäß berufen wurde, dafür öffentlich einsteht und eigens mit der Sakramentsverwaltung beauftragt wurde, um hier die Verbindung mit der Gesamtkirche herzustellen und den ordnungsgemäßen Ablauf der zentralen Kulthandlung verlässlich sicherzustellen. Das könnten selbstverständlich bei entsprechender Vorbildung auch Diakone, Religionspädagoginnen oder Kirchenmusiker gewährleisten. Wer sich einmal für den funktionalen evangelischen Amtsbegriff entschieden hat, sollte ihn auch zu Ende denken und dann die Berechtigung zur Ausübung zentraler kirchlicher Vollzüge auch nur mehr von funktionalen Kompetenzen her begründen.
- 13 Zur Tradition der Kantorkatecheten in der DDR hält Roland Degen fest: »Ein dabei intendiertes erweitertes Kantorenverständnis machte den Kirchenmusiker zuständig für die musisch-musikalische Dimension des Gemeindlichen generell, für Feier, Gestaltung und Gemeinschaftsbildung, was Befähigungen zum ›Verstehen von künstlerischen Ausdrucksformen sowie schöpferische Fähigkeiten‹ auch über das Nur-Musikalische hinaus einschloss.« (R. Degen, *Kantorkatechet. Ein Berufsbild gibt zu denken*, in: *Praxis Gemeindepädagogik* 59 (2006), H. 4, S. 15–17, 16)
- 14 Vgl. Beschluss der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland (Anm. 1), hier S. 14.

- 15 »Personen, denen das Amt der öffentlichen Verkündigung und Wahrnehmung eines die gesamten pfarramtlichen Aufgaben umfassenden Dienstes, sei es ein gemeindlicher oder ein übergemeindlicher Dienst, einschließlich der Teilhabe an der Gemeindeleitung (z. B. im Kirchenvorstand) und der juristischen Verantwortlichkeit übertragen wird, werden *ordiniert*. Die mit der Ordination verbundene Übertragung des Amtes ist zeitlich nicht befristet.« (»Ordnungsgemäß berufen«, S. 19)
- 16 »Ordnungsgemäß berufen« (Anm. 6), S. 19.
- 17 »Ordnungsgemäß berufen« (Anm. 6), S. 20f.
- 18 Das räumt auch das Papier »Ordnungsgemäß berufen« (Anm. 6), S. 20 Anm. 54, ein und hält es immerhin für möglich, auf anderem Wege als durch ein geregeltes Theologiestudium ins Pfarramt zu gelangen.

Literatur zur Vertiefung

- P. Bubman, Von Mystik bis Ekstase. Herausforderungen und Perspektiven für die Musik in der Kirche, München 1997.
- Ders., Musik–Religion–Kirche. Studien zur Musik aus theologischer Perspektive, Leipzig 2008.
- K. F. Müller, Der Kantor. Sein Amt und seine Dienste, Gütersloh 1964.
- »Ordnungsgemäß berufen«. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, Ahrensburg, 14.10.2006.
- »Ordination, Dienst und Ämter nach evangelischem Verständnis«. Beschluss der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14.1.2004, in: www.ekir.de/ekir/dokumente/ekir2004ls-b10broschuereordination.pdf
- Themenheft »Kantorenamt – Pfarramt« der Zeitschrift »Musik & Kirche«, MuK 76 (2006), H. 6, S. 384–410 mit Beiträgen von P. Bubmann, J. Arnold, Ch. Brödel, G. Heppe-Knoche und B. Martini.

